

für die Versorgung von Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 sowie §§ 36 u. 38 EnWG i. V. m. § 3 StromGVV mit elektrischer Energie über einen Ein-/Zweitartfzähler²⁾ im Niederspannungsnetz des Netzgebietes der Stadtwerke OELSPLITZ/V. GmbH. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend f. d. Eigenverbrauch im Haushalt oder f. d. einen Jahresverbrauch v. 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch f. berufliche, landwirtschaftliche od. gewerbliche Zwecke kaufen (§3 Nr.22 EnWG).

Lastart		netto	brutto ¹⁾
Normalstrom	Arbeitspreis in ct/kWh	55,00	65,45
	Grundpreis in €/Jahr ²⁾	180,00	214,20
Schwachlastregelung (Wärmepumpe)	Arbeitspreis in ct/kWh	48,95	58,25
	Grundpreis in €/Jahr ²⁾	96,00	114,24
Schwachlastregelung (Wärmespeicher)	Arbeitspreis in ct/kWh NT/HT	49,90	59,50
	Grundpreis in €/Jahr ²⁾	96,00	114,24

¹⁾ Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der angegebenen Nettopreise unter Hinzurechnung des gesondert ausgewiesenen Betrages der gültigen Mehrwertsteuer i.H.v. derzeit 19 %. Die Bruttopreise im Preisblatt sind teilweise gerundet. Im Abschlag ist die Mehrwertsteuer enthalten.

²⁾ Der Grundpreis beinhaltet das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) der Stadtwerke OELSPLITZ/V. GmbH für einen Ein- bzw. Zweitartfzähler. Bei Vorhandensein einer modernen Messeinrichtung (mME) kommt stattdessen der unten ausgewiesene Preisbestandteil zum Ansatz. Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems (iMSys) kommt stattdessen der Staffelpreis gemäß Preisblatt des Netzbetreibers zum Ansatz. Zusätzliche Komponenten (z.B. Wandler, Kommunikationsmodul) werden zusätzlich abgerechnet. Bei abweichendem Messstellenbetreiber reduziert sich der Verrechnungspreis um die jeweils gültigen Netzentgeltkomponenten. Zusätzliche Abrechnungen nach § 40 EnWG werden gemäß separater Vereinbarung gesondert berechnet.

Die oben genannten Preise beinhalten folgende Einzelkomponenten (netto, zzgl. MwSt.):		
Gesetzliche Preisbestandteile (veröffentlicht auf www.netztransparenz.de)		
Stromsteuer	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe Normalstrom / Schwachlastregelung	ct/kWh	1,320 / 0,610
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (nicht bei Wärmepumpe)	ct/kWh	0,357
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage)	ct/kWh	0,417
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage; nicht bei Wärmepumpe)	ct/kWh	0,591
Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage abschaltbare Lasten)	ct/kWh	0,000
Regulatorische Preisbestandteile (veröffentlicht auf www.swoe.de)		
Arbeitspreis Netz Normalstrom	ct/kWh	6,570
Arbeitspreis Netz Schwachlastregelung	ct/kWh	2,200
Grundpreis Netz Normalstrom	€/Jahr	84,000
Grundpreis Netz Schwachlastregelung (Wärmepumpe & Wärmespeicher)	€/Jahr	0,000
Entgelt Messstellenbetrieb (Ein-/Zweitartfzähler)	€/Jahr	16,000
Entgelt Messstellenbetrieb (mME)	€/Jahr	16,807
Preisbestandteile für Beschaffung und Vertrieb		
Arbeitspreis Normalstrom	ct/kWh	43,695
Arbeitspreis Schwachlastregelung Wärmepumpe	ct/kWh	43,673
Arbeitspreis Schwachlastregelung Wärmespeicher NT / HT	ct/kWh	43,675
Grundpreis bei Eintarifzähler Normalstrom & Schwachlast Wärmepumpe	€/Jahr	80,000
Grundpreis bei Zweitartfzähler Schwachlastregelung Wärmespeicher	€/Jahr	80,000

Die Ersatzversorgung mit Strom durch die Stadtwerke OELSPLITZ/V. GmbH innerhalb des eigenen Netzgebietes auf der Grundlage der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) erfolgt, sofern Letztverbraucher über das Niederspannungsnetz Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Das Lieferverhältnis endet spätestens 3 Monate nach Lieferbeginn und wird, sofern kein separater Vertragsabschluss erfolgt, für Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung fortgeführt. **Hinweis: Dieser Tarif ist der gesetzlich vorgesehene Auftariff für Haushaltskunden, für die der Energiebezug keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z. B. auf Grund Wegfalls des bisherigen Versorgers).**

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile	
Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz	Sie fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Mit Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) zum 01.01.2023 ist die bisher in § 26 KWKG (2020) normierte und unter „KWKG-Umlage“ bekannte Umlage der Kosten, die den ÜNB durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen, nunmehr in den §§ 10 - 12 EnFG geregelt.
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage)	Sie finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesw. auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)	Sie sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage nach § 18 AbLaV (Abschaltumlage)	Sie dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Zusätzliche Hinweise zu den Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de. Informationen zu den Netzentgelten sind auf der Internetseite www.swoe.de veröffentlicht.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2022 für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

